

A-1130 Wien

Fichtnergasse 6a

Telefon 01 / 877 13 69

Fax 01 / 877 13 69 - 15

kanzlei@scholik.at

Wirtschaftstreuhänder · Steuerberater

Mag. Karl Scholik

Erbschaftssteuer · Entgeltfortzahlung für KMUs · Umsatzsteuer bei Selbstabholung · Neue Grenzen beim Leasing · Vermeidung von Gerichtsgebühren · Ärzte: Vorsteuerabzug und Berufskleidung · Arbeitszimmer: Einschränkungen

Erbschaftssteuer: Der VfGH hat entschieden

Die Erbschaftssteuer in ihrer derzeitigen Form ist verfassungswidrig. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat dem Gesetzgeber jedoch eine Reparaturfrist bis 31.7.2008 eingeräumt.

Von der Aufhebung betroffen sind vorerst nur „Erwerbe von Todes wegen“. Nicht betroffen sind hingegen die im gleichen Gesetz geregelten Schenkungen unter Lebenden. Diesbezüglich ist jedoch auch noch eine Entscheidung zu erwarten. Sollte der VfGH hinsichtlich der Schenkungssteuer zu einer ähnlichen Beurteilung kommen wie bei der Erbschaftssteuer, ist auch mit deren Aufhebung und Einräumung einer analogen Reparaturfrist bis 31.7.2008 zu rechnen.

Abwarten bis zur Neuregelung am 31.7.2008?

Bis zum 31.7.2008 bleibt für das Erben und Schenken von Vermögenswerten alles beim Alten, es sei denn, der Gesetzgeber kann sich schon früher zu einer Neuregelung



Erbschaft von Grundstücken: wie geht's nun weiter?

durchbringen. Falls nicht, würde die Erbschaftssteuer ersatzlos entfallen.

Minimieren oder vermeiden von Erbschafts- und Schenkungssteuer

Wer daher in nächster Zeit unentgeltliche Vermögensübertragungen plant, sollte sich überlegen, ob es nicht sinnvoller wäre, den möglichen Wegfall der Schenkungssteuer

oder eine eventuelle Neuregelung abzuwarten. Sollte eine Verschiebung einer geplanten Vermögensübertragung aus persönlichen oder familiären Gründen nicht möglich sein, so wäre jedenfalls zu erörtern, durch welche Gestaltungen die Erbschafts- und Schenkungssteuerbelastung im Zuge einer Vermögensübertragung reduziert werden könnte. ■

Editorial

Derzeit fragen sich viele Steuerzahler zu Recht, wie es denn nun mit der Steuer auf Erbschaften und Schenkungen weitergeht. Es gibt aber noch einige andere wichtige Neuerungen. Etwa die Zuschüsse zur Entgeltfortzahlung für kleine und mittlere Unternehmen. Auch für Ärzte gibt es gute Nachrichten in Sachen Vorsteuerabzug und Arbeitskleidung. Wenn Sie im Rahmen des neuen Unternehmensgesetzbuches (UGB) Ihren Firmenwortlaut ändern wollen, so können Sie durch richtiges Handeln Gerichtsgebühren sparen – wir zeigen Ihnen, wie das geht.



Zuschüsse zur Entgeltfortzahlung für KMUs

Als Dienstgeber, der nicht mehr als 50 Dienstnehmer beschäftigt, können Sie bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) Zuschüsse zur teilweisen Vergütung Ihrer Entgeltfortzahlungsleistungen einfordern, wenn die Dienstverhinderung Ihrer Dienstnehmer auf einer Krankheit oder auf einem Unfall beruht.

Der Zuschuss gebührt bei Arbeitsverhinderungen durch Krankheit ab dem elften Tag der Entgeltfortzahlung, sofern die Arbeitsverhinderung länger als zehn aufeinander folgende Tage gedauert hat. Bei Arbeitsverhinderung aufgrund eines Unfalls (sowohl bei der Arbeit als auch am Arbeitsweg und bei Freizeitunfällen) steht Ihnen bereits ab dem ersten Tag der Entgeltfortzahlung ein Zuschuss zu, sofern die Arbeitsverhinderung länger als drei aufeinander folgende Tage gedauert hat. Maximal wird je Dienstnehmer und je Arbeitsjahr ein Zuschuss für jeweils 42 Entgeltfortzahlungstage (6 Wochen) für Arbeitsverhinderung aufgrund von Krankheit und/oder Unfall ge-



Unfall: Zuschuss zur Entgeltfortzahlung

währt. Wenn ein Dienstnehmer im selben Arbeitsjahr erkrankt und verunfallt, können also bis zu 84 Entgeltfortzahlungstage beantragt werden.

Höhe des Zuschusses

Der Entgeltfortzahlungszuschuss beträgt 50 % des

fortgezählten Entgelts plus einen Zuschlag in Höhe von 8,34 % für Sonderzahlungen. Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Dieser Antrag kann frühestens nach Ende der Entgeltfortzahlung bei der AUVA gestellt werden. Seit

1.1.2007 ist die Antragstellung auch über ELDA möglich. Spätestens zum Ende des Monats nach dem Ende des Quartals der Antragstellung werden die Zuschüsse dann direkt an den Dienstgeber ausgezahlt.

Wenn Sie die Personalverrechnung nicht selbst durchführen, sondern ausgelagert haben, sollten Sie dieser Personalverrechnung „Krankensätze“ Ihrer Mitarbeiter laufend melden, damit der entsprechende Antrag gestellt werden kann. Die Fristen zur Beantragung des Entgeltfortzahlungszuschusses wurden allerdings großzügig gesetzt. So kann ein Antrag bis zu drei Jahre nach Beginn des Entgeltfortzahlungsanspruches bei der AUVA gestellt werden. ■

Umsatzsteuer bei EU-Geschäften: Achtung bei Selbstabholung

Wenn ein Kunde Ware in Ihrem Geschäft erwirbt und die umsatzsteuerfreie Behandlung mit der Begründung verlangt, dass er ein Unternehmer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat sei, sollten Sie dieser Forderung nur unter ganz bestimmten Bedingungen nachkommen.

1. Bekanntgabe der UID-Nummer

Der Nachweis der Erwerbsteuerbarkeit im anderen Mitgliedstaat wird durch die ausländische UID-Nummer des Abnehmers erbracht. Ob der Abnehmer die Erwerbsbesteuerung tatsächlich durchführt, muss nicht nachgewiesen werden.

2. Gültigkeit der UID-Nummer: Selbstabfrage auf EU-Homepage

Ist zweifelhaft, ob die UID-Nummer gültig ist, so ist ein Bestätigungsverfahren durch eine Selbstabfrage auf der Homepage der EU vorzunehmen (sog. „Stufe1“-Abfrage). Bei unbekanntem Abnehmern aus einem anderen Mitgliedstaat ist

regelmäßig eine Abfrage nach Stufe 2 notwendig. Auch bei laufenden Geschäftskontakten sollte in regelmäßigen Abständen eine „Stufe2“-Abfrage getätigt werden. Dabei wird nicht nur – wie in Stufe 1 – bestätigt, dass die UID-Nummer gültig ist, sondern es wird auch der Name und die Anschrift des Inhabers überprüft. Es empfiehlt

sich bei Selbstabholungen, die Rechnungen an den Kunden zunächst mit österreichischer Umsatzsteuer auszustellen. Erst bei Eintreffen der schriftlichen Bestätigung, dass die UID-Nummer gültig ist und auf den Abnehmer lautet, sollten Sie die Rechnung korrigieren und dem Kunden die Umsatzsteuer rückvergüten.

3. Identitätsnachweis

Zusätzlich ist die Identität des Abholenden (etwa durch Aufzeichnungen der Daten des Reisepasses oder Führerscheins) festzuhalten.

4. Buchnachweis

Der Unternehmer muss die

Voraussetzung für die Behandlung als steuerfreie Selbstabholung (innergemeinschaftliche Lieferung) buchmäßig nachweisen.

Die Praxis zeigt, dass es in diesem Bereich aufgrund nicht ausreichender Berücksichtigung

allererforderlichen Kontroll- und Dokumentationsvorschriften immer wieder zu Problemen bei der Betriebsprüfung kommt. Kontaktieren Sie uns daher bei Zweifelsfragen rechtzeitig, damit Sie sich diese Schwierigkeiten sparen können! ■

Neue Grenzen bei Leasinggeschäften

Für Voll- und Teilamortisationsverträge, die nach dem 1. Mai 2007 abgeschlossen werden, kommen neue Kriterien für die Zurechnung von Leasingobjekten zur Anwendung.

Nach der bisherigen Rechtslage kam es beim Vollamortisationsvertrag unter anderem dann zu einer Zurechnung zum Leasingnehmer, wenn die Grundmietzeit zwischen

lich nicht angemessenen“ Betrag ersetzt. Wirtschaftlich angemessen ist ein Betrag, der zumindest den voraussichtlichen Verkehrswert zum Ende der Grundmietzeit erreicht. Dabei wird fingiert, dass der Ver-

voraussichtliche Verkehrswert war. Ab 1. Mai 2007 reicht es aus, dass der Restwert unter dem Verkehrswert liegt. Ein erhebliches Unterschreiten ist nicht mehr notwendig. Auch hier wird fingiert, dass der Verkehrswert dem steuerlichen Buchwert abzüglich 20 %igem Abschlag entspricht. Ein etwaiger niedrigerer Verkehrswert müsste durch Gutachten nachgewiesen werden.

Vorleistungen

Ab 1. Mai 2007 ist das Leasinggut jedenfalls dem Leasingnehmer zuzurechnen, wenn er während der Grundmietzeit – neben den laufenden Leasingraten – zusätzliche Leistungen von insgesamt mehr als 50 % der Herstellungskosten (ohne Umsatzsteuer) erbringt. Bisher betrug diese Grenze 75 %.

Achtung

Die in den Einkommensteuerrichtlinien geregelten Kriterien für die Zuordnung von Leasingobjekten sind für die Rechtsprechung nicht bindend. Es ist somit nicht auszuschließen, dass die verschärfte Zurechnungskriterien von der Rechtsprechung nicht anerkannt werden. ■



istock

LKW-Leasing: Zurechnung beim Leasingnehmer?

40 % und 90 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer betrug und der Gegenstand nach Ablauf der Grundmietzeit um einen „wirtschaftlich nicht ausschlaggebenden“ Betrag erworben werden konnte.

„Wirtschaftlich nicht angemessener“ Betrag

Nunmehr wird der „wirtschaftlich nicht ausschlaggebende“ durch den „wirtschaft-

kehrswert grundsätzlich dem steuerlichen Buchwert am Ende der Grundmietzeit entspricht, von dem dann ein 20 %iger Abschlag vorzunehmen ist.

Bei den Teilamortisationsverträgen (= Restwertleasing) kam es bisher dann zur Zurechnung zum Leasingnehmer, wenn der Restwert, im Falle einer Kaufoption des Leasingnehmers, erheblich niedriger als der

Vermeidung von Gerichtsgebühren

Das neue Unternehmensgesetzbuch (UGB), das mit 1. Jänner 2007 in Kraft getreten ist, verpflichtet alle protokollierten Unternehmer in ihrer Firma einen Rechtsformzusatz zu führen.

Bereits vor dem 1. Jänner 2007 eingetragene Unternehmer, die bisher keinen Rechtsformzusatz geführt haben (Einzelunternehmer oder Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, in deren Firma nicht der Rechtsformzusatz „OHG“ oder „KG“ enthalten war), haben den Rechtsformzusatz bis spätestens 31. Dezember 2009 zur Eintragung ins Firmenbuch anzumelden.

Eingetragene Erwerbsgesellschaften (OEG, KEG) können nicht mehr gegründet werden. Es stehen somit nur mehr die Rechtsformen der Offenen Gesellschaft (OG) oder der Kommanditgesellschaft (KG) offen. Vor dem 1. Jänner 2007 eingetragene OEGs und KEGs gelten daher seit dem 1. Jänner 2007 als OG bzw. KG und haben die entsprechenden Rechtsformzusätze bis spätestens 1. Jänner 2010 zu verwenden und zur Eintragung im Firmenbuch anzumelden. Schon eingetragene OHGs können fortgeführt werden. Langt die Anmeldung vor diesem Zeitpunkt beim Firmenbuchgericht ein und betrifft sie lediglich den Rechtsformzusatz, so ist die Anmeldung von den Gebühren befreit! Wird mit der Anmeldung auch die Firma oder der Sitz geändert, so sind die Eingabegebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz zu entrichten. ■

Arbeitszimmer bei Vortragenden

Entgegen einer Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenates (UFS) erkannte der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) die Aufwendungen eines Vortragenden für sein Arbeitszimmer nicht als steuerlich absetzbar an.

Laut Finanzbehörde hat die Beurteilung, ob ein Arbeitszimmer den Tätigkeitsmittelpunkt des Steuerpflichtigen darstellt, nach dem typischen Berufsbild, zu erfolgen. Nach Ansicht der Finanz haben Lehrer, Richter, Politiker, Dirigenten, darstellende Künstler, Freiberufler mit auswärtiger Berufsstätte (Kanzlei, Arztpraxis) und auch Vortragende den Tätigkeitsmittelpunkt nicht im Arbeitszimmer. Aus diesem Grund können die Kosten für ein Arbeitszimmer nicht von der Steuer abgesetzt werden; selbst dann nicht, wenn das Arbeitszimmer beruflich notwendig ist, nahezu ausschließlich unternehmerisch genutzt wird und der Tätigkeitsmittelpunkt tatsächlich im Arbeitszimmer liegt. Der VwGH hat diese Ansicht des Fiskus hinsichtlich der Vortragenden nun bestätigt.

Vorsteuerabzug kann trotzdem zustehen

Für den Vorsteuerabzug des Arbeitszimmers ist hingegen der Mittelpunkt der unternehmerischen Tätigkeit unbedeutend. Es reicht in diesem Fall schon aus, dass das Arbeitszimmer für die berufliche Tätigkeit notwendig ist und nahezu ausschließlich unternehmerisch genutzt wird. Die umsatzsteuerrechtliche und einkommensteuerrechtliche Behandlung kann daher auseinander fallen. ■

Ärzte: Vorsteuerabzug und Berufskleidung

Die ärztliche Tätigkeit – mit Ausnahme von Tierärzten – ist unecht von der Umsatzsteuer befreit. Damit wird der Arzt in seiner Tätigkeit beim Kauf von Geräten, Computer- oder Einrichtungsgegenständen wie ein Privater behandelt.



Ärzte: Berufskleidung mit Logo leichter absetzbar

Neben den ärztlichen Tätigkeiten haben Mediziner häufig noch andere Einkunftsquellen. Dazu zählen unter anderem Einnahmen aus Vorträgen, Veröffentlichung von Artikeln, Anwendungsbeobachtungen für Pharmafirmen, diverse Gutachtertätigkeiten, Kontaktlinsenverkauf bei Augenärzten, Kosmetikverkauf bei Dermatologen und nicht zuletzt Umsätze aus der Hausapotheke, um nur einige zu nennen. All diese Geschäfte sind umsatzsteuerpflichtig, sofern sie nicht unter die „Kleinunternehmerregelung“ fallen. Daher besteht für solche Umsätze auch die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug.

So ist im Falle der Hausapotheke nicht nur die Vorsteuer aus dem Medikamenteneinkauf abzugsfähig, sondern auch von sämtlichen Ausgaben in diesem Zusammenhang, wie etwa Regale oder Kühleinrichtungen zur Medikamentenaufbewahrung.

Prozentuelle Aufteilung möglich

Oft werden verschiedene Praxiseinrichtungsgegenstände sowohl für ärztliche Zwecke als auch für umsatzsteuerpflichtige Geschäfte verwendet und eine exakte Zuordnung zum jeweiligen Bereich wird nicht möglich sein. Daher gewährt die Finanz die Möglichkeit der prozentuellen Aufteilung der Umsätze.

Erzielt ein Arzt etwa 70 % seiner Einkünfte mit ärztlichen Tätigkeiten und 30 % aus dem Medikamentenverkauf der Hausapotheke, so stehen ihm auch 30 % Vorsteuerabzug von all seinen Praxisausgaben (etwa der Ordinationsmiete) zu, sofern sie auch die Hausapotheke betreffen. Dazu ist es natürlich notwendig, sämtliche Kostenstellen auf ihren Zusammenhang mit der Hausapotheke zu prüfen und zu entscheiden, welche davon ganz, teilweise (prozentuell) oder gar nicht abzugsfähig sind.

Steuerliche Behandlung der Arbeitsbekleidung

Bei der steuerlichen Behandlung von Arbeitsbekleidung macht die Finanz keinen Unterschied zwischen selbstständigen und unselbstständigen Ärzten. Für beide ist Arbeitsbekleidung – sofern sie steuerlich anerkannt ist – als Betriebsausgabe oder als Werbungskosten absetzbar.

Vorsteuer aus Medikamenteneinkauf

Jedenfalls sind die Arztthose, der weiße Gürtel, Häubchen, Maske und der Arztmantel als abzugsfähige Arbeitsbekleidung anzusehen; nicht jedoch weiße Jeans, Poloshirts, T-Shirts, Socken, weiße Schuhe oder Kravatten. Diese können nämlich auch außerhalb der Berufsausübung getragen werden.

Mit Logo leichter absetzbar

Anders ist der Fall gelagert, wenn ein Logo der Arztpraxis auf dem betroffenen Kleidungsstück angebracht ist, denn damit wird jedes so gekennzeichnete Kleidungsstück zum Absetzposten. Ein weniger strenger Maßstab wird für die Ordinationsbekleidung der Mitarbeiter in der Arztpraxis angelegt. Stellt der Arzt seinen Mitarbeitern diese zur Verfügung, so stellen die Ausgaben immer Betriebsausgaben dar, gleichgültig, ob diese die besonderen Merkmale der Berufsbekleidung aufweisen oder von den Mitarbeitern auch privat getragen werden können. ■